

RS OGH 1998/7/8 9ObA124/98w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.1998

Norm

AngG §8 Abs8

AngG §27 Z4 E4d

Rechtssatz

Die Unterlassung der (rechtzeitigen) Krankmeldung rechtfertigt eine Entlassung nicht, weil dadurch ein an sich nicht pflichtwidriges Dienstversäumnis nicht in ein pflichtwidriges verwandelt werden kann. Ihre Unterlassung zieht nur den Verlust des Anspruchs auf das dem Arbeitnehmer zustehende Entgelt für die Zeit des Unterbleibens der Verständigung nach sich.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 124/98w
Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 124/98w

Schlagworte

SW: Beendigung; beharrliche Dienstverhinderung; vorzeitige Auflösung; verspätet

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110343

Dokumentnummer

JJR_19980708_OGH0002_009OBA00124_98W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at